

„- Nicht zur Verteilung, Veröffentlichung oder Weiterleitung in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Japan und Australien -

DEAG Deutsche Entertainment Aktiengesellschaft

Berlin

- ISIN DE000A0Z23G6 / WKN A0Z23G -

Bezugsangebot

Durch Beschluss der Hauptversammlung der DEAG Deutsche Entertainment Aktiengesellschaft, Berlin, (im Folgenden auch „DEAG Deutsche Entertainment AG“ oder „Gesellschaft“) vom 26. Juni 2014 ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 25. Juni 2019 durch Ausgabe bis zu 8.176.667 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 8.176.667,00 zu erhöhen. Der Vorstand ist ermächtigt, Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Über den Inhalt der jeweiligen Aktienrechte und die sonstigen Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats (Genehmigtes Kapital 2014/I). Diese Ermächtigung ist am 9. September 2014 in das bei dem Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer HRB 69474 B geführte Handelsregister der Gesellschaft eingetragen worden.

Unter Ausnutzung der vorstehend wiedergegebenen Ermächtigung hat der Vorstand am 2. Mai 2017 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 2. Mai 2017 beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 16.353.334,00 um bis zu EUR 2.044.089,00 auf bis zu EUR 18.397.423,00 durch Ausgabe von bis zu 2.044.089 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 (die „Neuen Aktien“) gegen Bareinlagen zu erhöhen. Die Neuen Aktien werden zu einem Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Aktie ausgegeben und sind vom 01. Januar 2016 an gewinnberechtigt.

Die Neuen Aktien werden den Aktionären im Wege des mittelbaren Bezugsrechts angeboten. Zur Zeichnung der Neuen Aktien wurde die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Frankfurt am Main, zugelassen mit der Verpflichtung, sie den Aktionären der Gesellschaft zu dem vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegten Bezugspreis von EUR 2,40 je Neuer Aktie im Verhältnis 8 : 1 zum Bezug anzubieten. Um das Bezugsverhältnis rechnerisch darstellen zu können, hat der Vorstand sichergestellt, dass das Bezugsrecht aus 7 Aktien nicht wahrgenommen wird. Die Bezugsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt am Tag nach Veröffentlichung des Bezugsangebots im Bundesanzeiger.

Soweit das im Rahmen dieser Kapitalerhöhung festgelegte Bezugsverhältnis dazu führt, dass rechnerische Ansprüche der Aktionäre auf Bruchteile von Aktien entstehen, haben die Aktionäre hinsichtlich der entstehenden Spitzenbeträge keinen Anspruch auf Lieferung von Neuen Aktien oder Barausgleich.

Die Aktionäre werden aufgefordert, ihr Bezugsrecht auf die Neuen Aktien zur Vermeidung des Ausschlusses von der Ausübung ihres Bezugsrechts in der Zeit

vom 5. Mai 2017 bis 22. Mai 2017, 12:00 Uhr,

über ihre Depotbank bei der Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Frankfurt am Main, während der üblichen Geschäftszeiten auszuüben.

Die Depotbanken werden gebeten, die Bezugsanmeldungen der Aktionäre gesammelt spätestens bis

zum Ablauf der Bezugsfrist bei der Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Kaiserstraße 24, 60311 Frankfurt am Main, Fax: +49 69 2161 1487, aufzugeben und den Bezugspreis von EUR 2,40 je Neuer Aktie ebenfalls bis spätestens zum Ablauf der Bezugsfrist auf folgendes Konto der Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA zu zahlen:

Konto Nr. 80748932

BLZ 50220900

Verwendungszweck "Kapitalerhöhung DEAG"

SWIFT/BIC: HAUKDEFF

IBAN: DE80502209000080748932.

Für den Bezug wird die übliche Bankprovision berechnet. Entscheidend für die Einhaltung der Frist ist jeweils der Eingang der Bezugsanmeldung sowie des Bezugspreises bei der vorgenannten Stelle. Nicht fristgemäß ausgeübte Bezugsrechte verfallen entschädigungslos und werden nach Ablauf der Bezugsfrist wertlos ausgebucht.

Maßgeblich für die Berechnung der Anzahl der den Aktionären jeweils zustehenden Bezugsrechte ist deren jeweiliger Bestand an DEAG-Aktien in der ISIN DE000A0Z23G6 / WKN A0Z23G nach Börsenschluss am 8. Mai 2017 (Record Date). Zu diesem Zeitpunkt werden die Bezugsrechte (ISIN DE000A2E4TE2 / WKN A2E 4TE) von den Aktienbeständen in der ISIN DE000A0Z23G6 / WKN A0Z23G im Umfang des bestehenden Bezugsrechts abgetrennt. Die Einbuchung der Bezugsrechte in die Depots der Aktionäre erfolgt am 9. Mai 2017 (Payment Date).

Entsprechend dem Bezugsverhältnis von 8 : 1 kann auf jeweils 8 alte Stückaktien der DEAG Deutsche Entertainment AG eine neue Stückaktie bezogen werden.

Als Bezugsrechtsnachweis gelten die Bezugsrechte. Diese sind spätestens zum Ablauf der Bezugsfrist am 22. Mai 2017, 12:00 Uhr, auf das bei der Clearstream Banking AG geführte Konto 7057 der Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA zu übertragen. Bezugserklärungen können nur berücksichtigt werden, wenn bis zu diesem Zeitpunkt auch der Bezugspreis auf dem vorgenannten Konto der Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA gutgeschrieben ist.

Bezugsrechtshandel:

Die Bezugsrechte (ISIN DE000A2E4TE2 / WKN A2E 4TE) für die Neuen Aktien werden in der Zeit vom 5. Mai 2017 bis zum 18. Mai 2017 (jeweils einschließlich) im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt. Die Aufnahme des Handels in den Bezugsrechten an einer anderen Börse wird nicht beantragt. Ein Ausgleich für nicht ausgeübte Bezugsrechte erfolgt nicht. Nach Ablauf der Bezugsfrist verfallen die nicht ausgeübten Bezugsrechte wertlos. Vom 5. Mai 2017 an notieren alle von der Gesellschaft bereits ausgegebenen Aktien „ex Bezugsrecht“.

Die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA kann geeignete Maßnahmen ergreifen, um für einen geordneten Bezugsrechtshandel Liquidität zur Verfügung zu stellen, wie den Kauf und Verkauf von Bezugsrechten auf Neue Aktien. Dabei behält sich die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA vor, Absicherungsgeschäfte in Aktien der Gesellschaft oder entsprechenden Derivaten vorzunehmen. Solche Absicherungsgeschäfte können den Börsenkurs bzw. Marktpreis der Bezugsrechte und der Aktien der Gesellschaft beeinflussen. Es ist überdies nicht gesichert, dass sich ein aktiver Bezugsrechtshandel an der Frankfurter Wertpapierbörse entwickeln und während des Zeitraums des Bezugsrechtshandels genügend Liquidität vorhanden sein wird.

Verwertung nicht bezogener Neuer Aktien:

Neue Aktien, die zum Ablauf des Bezugsangebots nicht aufgrund des Bezugsangebots bezogen wurden, werden im Rahmen einer Privatplatzierung qualifizierten Anlegern in der Bundesrepublik Deutschland und in ausgewählten anderen Jurisdiktionen außerhalb der Vereinigten Staaten von

Amerika nach Maßgabe von Regulation S des U.S. Securities Act 1933 in der jeweils gültigen Fassung („Securities Act“) sowie außerhalb von Kanada, Japan und Australien zum Erwerb angeboten („Privatplatzierung“). Der Platzierungspreis entspricht mindestens dem Bezugspreis.

Hinweis zur Verbriefung und Lieferung:

Die Neuen Aktien sind auf den Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennbetrag. Nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister der Gesellschaft werden die Neuen Aktien in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, hinterlegt werden wird. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung besteht nicht.

Die Lieferung der Neuen Aktien erfolgt nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister der Gesellschaft und Herstellung der Girosammelverwahrung. Mit der Lieferung kann voraussichtlich nicht vor dem 29. Mai 2017 gerechnet werden. Die Erwerber erhalten über ihre Neuen Aktien eine Gutschrift auf ihren jeweiligen Girosammeldepots.

Börsenhandel der Neuen Aktien:

Die Zulassung der Neuen Aktien zum Handel im Regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse sowie zum Teilbereich des Regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse wird voraussichtlich bis zum 9. Mai 2017 beantragt werden. Der entsprechende Zulassungsbeschluss wird voraussichtlich am 24. Mai 2017 erteilt werden.

Keine Erstellung eines Wertpapierprospekts:

Ein Wertpapierprospekt wird in Hinblick auf die Neuen Aktien gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 Wertpapierprospektgesetz nicht erstellt.

Stabilisierung:

Im Zusammenhang mit dem Angebot der Neuen Aktien handelt die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA als Stabilisierungsmanager („Stabilisierungsmanager“) und kann, auch durch mit ihr verbundene Unternehmen, im rechtlich zulässigen Umfang (Artikel 5 Abs. 4 bis 6 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 sowie Artikel 5 bis 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 der Kommission) Maßnahmen ergreifen, die auf die Stützung des Börsen- oder Marktpreises der bestehenden und/oder der Neuen Aktien der Gesellschaft abzielen, um den Marktpreis der Aktien zu stützen und dadurch einem bestehenden Verkaufsdruck entgegenzuwirken („Stabilisierungsmaßnahmen“).

Die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA kann im Zusammenhang mit dem Bezugsangebot außerbörslich oder auf anderem Wege Maßnahmen zum Zwecke der Stützung des Marktpreises der bestehenden Aktien der Gesellschaft oder der Neuen Aktien auf einem Preisniveau, das ansonsten nicht erreicht würde, ergreifen.

Es besteht keine Verpflichtung des Stabilisierungsmanagers, Stabilisierungsmaßnahmen zu ergreifen. Demzufolge ist ungewiss, ob Stabilisierungsmaßnahmen überhaupt ergriffen werden. Sofern Stabilisierungsmaßnahmen ergriffen werden, können diese jederzeit ohne vorherige Bekanntgabe beendet werden. Solche Stabilisierungsmaßnahmen können ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Bezugspreises vorgenommen werden und müssen spätestens am 30. Kalendertag nach Ablauf der Bezugsfrist, das heißt voraussichtlich am 21. Juni 2017, beendet sein („Stabilisierungszeitraum“).

Stabilisierungsmaßnahmen können zu einem höheren Börsen- bzw. Marktpreis der Aktien der Gesellschaft oder der Bezugsrechte führen, als es ohne diese Maßnahmen der Fall wäre. Darüber hinaus kann sich vorübergehend ein Börsen- bzw. Marktpreis auf einem Niveau ergeben, das nicht dauerhaft ist. In keinem Fall werden Maßnahmen zur Stabilisierung des Börsen- bzw. Marktpreises der Aktien der Gesellschaft oberhalb des Bezugspreises vorgenommen werden. Die Möglichkeit einer Über-

zeichnung oder Greenshoe-Option besteht nicht.

Während des Stabilisierungszeitraums gewährleistet der Stabilisierungsmanager die Bekanntgabe der Einzelheiten sämtlicher Stabilisierungsmaßnahmen spätestens am Ende des siebten Handelstags nach dem Tag der Ausführung dieser Maßnahmen.

Nach Ende des Stabilisierungszeitraums wird der Stabilisierungsmanager innerhalb einer Woche bekannt geben, (i) ob Stabilisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden, (ii) zu welchem Termin mit der Kursstabilisierung begonnen wurde, (iii) zu welchem Termin die letzte Kursstabilisierungsmaßnahme erfolgte, (iv) innerhalb welcher Kursspanne die Stabilisierung erfolgte, und zwar letzteres für jeden Termin, zu dem eine Kursstabilisierungsmaßnahme durchgeführt wurde sowie (v) an welchem Handelsplatz die Kursstabilisierungsmaßnahme erfolgte. Diese Informationen werden zur Veröffentlichung Medien im Sinne von § 3a Abs. 1 Satz 1 der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung (WpAIV) (wie zum Beispiel Reuters oder Bloomberg) zugeleitet.

Risikohinweis:

Den bezugsberechtigten Aktionären wird empfohlen, sich vor Abgabe ihrer Bezugserklärung für die Neuen Aktien über die Internetseite der Gesellschaft (www.deag.de) über die finanzielle Lage der Gesellschaft zu informieren und insbesondere die aktuellen Ad hoc-Mitteilungen, Corporate News, Pressemitteilungen und Finanzberichte zu lesen und in ihre Entscheidung einzubeziehen.

Sollten vor Einbuchung der Neuen Aktien in die Depots der jeweiligen Erwerber bereits Leerverkäufe erfolgt sein, trägt allein der Verkäufer das Risiko, seine durch einen Leerverkauf eingegangenen Verpflichtungen nicht durch rechtzeitige Lieferung von Aktien erfüllen zu können.

Die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA ist berechtigt, unter bestimmten Umständen von ihrer Vereinbarung mit der DEAG Deutsche Entertainment AG bezüglich der Zeichnung und Weiterplatzierung der Neuen Aktien („Übernahmevertrag“) zurückzutreten.

Zu diesen Umständen gehören neben dem Nichteintritt bestimmter aufschiebender Bedingungen für die Zeichnung der Neuen Aktien und die Zahlung des Bezugspreises unter anderem der Eintritt einer wesentlichen Änderung in den rechtlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die eine Änderung oder Anpassung des Übernahmevertrages aus Sicht der Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA erforderlich machen, ohne dass eine Einigung hierüber erfolgt, oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften. Die Verpflichtungen der Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA endet ferner, wenn die Durchführung der Kapitalerhöhung nicht bis zum Ablauf des 31. Mai 2017 in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen ist und sich die Gesellschaft und die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA nicht auf einen späteren Termin geeinigt haben. Darüber hinaus hat jede der Parteien des Übernahmevertrages das Recht, aus wichtigem Grund von diesem Vertrag zurückzutreten.

Im Falle des Rücktritts vom Übernahmevertrag vor Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister bzw. im Falle der Nichteintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister, und damit jeweils vor Entstehung der Neuen Aktien, entfällt das Bezugsangebot. In diesen Fällen ist die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA berechtigt, das Bezugsangebot rückabzuwickeln. Im Falle einer solchen Rückabwicklung werden die Bezugsanmeldungen von Aktionären rückabgewickelt und die zur Zahlung des Bezugspreises bereits entrichteten Beträge erstattet, soweit diese noch nicht im aktienrechtlich erforderlichen Umfang zum Zwecke der Durchführung der Kapitalerhöhung an die DEAG Deutsche Entertainment AG überwiesen wurden. Die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA tritt in Bezug auf solche etwaig bereits eingezahlten Beträge bereits jetzt ihren Anspruch gegen die DEAG Deutsche Entertainment AG auf Rückzahlung der auf die Neuen Aktien geleisteten Einlage bzw. auf Lieferung der neu entstehenden Aktien jeweils anteilig an die das Bezugsangebot annehmenden Aktionäre an Erfüllung statt ab. Die Aktionäre nehmen diese Abtretung mit Annahme des Bezugsangebots an. Diese Rückforderungs- bzw. Abfindungsansprüche sind

grundsätzlich ungesichert. Für die Aktionäre besteht in diesem Fall das Risiko, dass sie ihre Rückforderungs- bzw. Abfindungsansprüche nicht realisieren können. Anleger, die Bezugsrechte entgeltlich erworben haben, könnten bei nicht erfolgreicher Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister einen Verlust erleiden.

Verkaufsbeschränkungen:

Das Bezugsangebot wird ausschließlich nach deutschem Recht durchgeführt. Es wird nach den maßgeblichen aktienrechtlichen Bestimmungen in Verbindung mit der Satzung der Gesellschaft im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Weitere Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen von oder bei Stellen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind weder für die Aktien noch für die Bezugsrechte noch für das Bezugsangebot vorgesehen. Die Bekanntmachung des Bezugsangebots dient ausschließlich der Einhaltung der zwingenden Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland und bezweckt weder die Abgabe oder Veröffentlichung des Bezugsangebots nach Maßgabe von Vorschriften anderer Rechtsordnungen als der der Bundesrepublik Deutschland noch eine gegebenenfalls den Vorschriften anderer Rechtsordnungen als der der Bundesrepublik Deutschland unterfallende öffentliche Werbung für das Bezugsangebot.

Eine Veröffentlichung, Versendung, Verbreitung oder Wiedergabe des Bezugsangebots oder einer Zusammenfassung oder einer sonstigen Beschreibung der in dem Bezugsangebot enthaltenen Bedingungen unterliegt im Ausland möglicherweise Beschränkungen. Mit Ausnahme der Bekanntmachung im Bundesanzeiger sowie der Weiterleitung des Bezugsangebots mit Genehmigung der Gesellschaft darf das Bezugsangebot durch Dritte weder unmittelbar noch mittelbar im bzw. in das Ausland veröffentlicht, versendet, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit dies nach den jeweils anwendbaren ausländischen Bestimmungen untersagt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung abhängig ist. Dies gilt auch für eine Zusammenfassung oder eine sonstige Beschreibung der in diesem Bezugsangebot enthaltenen Bedingungen. Die Gesellschaft übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Veröffentlichung, Versendung, Verbreitung oder Weitergabe des Bezugsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften vereinbar ist.

Die Annahme dieses Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann Beschränkungen unterliegen. Personen, die das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland annehmen wollen, werden aufgefordert, sich über außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehende Beschränkungen zu informieren.

Die Neuen Aktien sind und werden weder nach den Vorschriften des Securities Act noch bei den Wertpapieraufsichtsbehörden von Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika, registriert. Die Neuen Aktien dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika weder angeboten noch ausgeübt, verkauft oder direkt oder indirekt dorthin geliefert werden, außer auf Grund einer Ausnahme von den Registrierungserfordernissen des Securities Act und der Wertpapiergesetze der jeweiligen Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika.

Berlin, im Mai 2017

DEAG Deutsche Entertainment Aktiengesellschaft

Der Vorstand